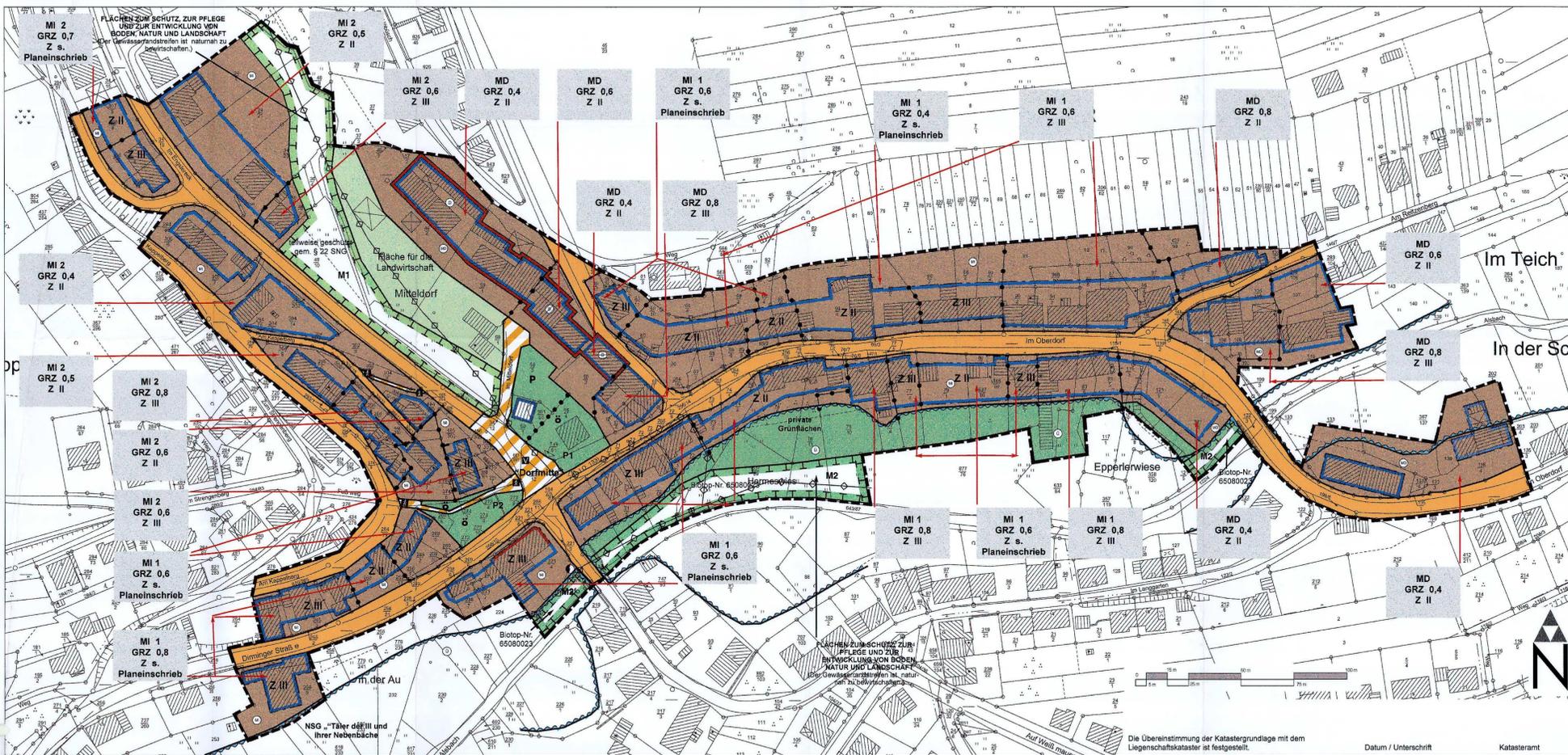


TEIL A: PLANZEICHNUNG



FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 85 LBO

GESTALTUNG DER HAUPTGEBÄUDE	<ul style="list-style-type: none"> • Fenster müssen in stehendem Format (Höhe größer als Breite) ausgeführt werden • Es sind nur Dächer mit einer Neigung von mehr als 30° zulässig • Als Dachaufbauten sind Schiepp-, Satteldach- und Walmdachbauten zulässig. Die Einzelgauben müssen schräge Fensterformen aufweisen; die nicht größer sein dürfen als die Fensteröffnungen der Fassade. Der Abstand zwischen Gabe und Giebel soll mindestens 1,50 m, die Abstände zwischen den Gauben mindestens 1,0 m betragen. Die Gliederung der Fassade ist bei der Anordnung der Gauben zu berücksichtigen.
GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHE VOR DER BAUGRENZE	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sind die Flächen gärtnerisch anzulegen, sofern sie nicht als Stellplatz, Zufahrt, Terrasse oder Lagerfläche benötigt werden.
GESTALTUNG DER WERBEANLAGEN	<ul style="list-style-type: none"> • Werbeanlagen sind nur für die im jeweiligen Gebäude angebotenen Produkte oder Leistungen, für die dort untergebrachten Firmen zulässig. • Werbeanlagen dürfen eine Breite von 2/3 der Hausbreite und zusammengezogen eine Höhe von 1/10 Fassadenhöhe, gemessen zwischen Traufe und Giebelhöhe, in der Mitte des Gehweges, nicht überschreiten. Die Gesamtgröße der Werbeanlagen darf max. 2,5 m² pro Fassadenfläche betragen. Die Werbeanlagen sind in Form, Farbe und Schriftart der Fassade anzupassen und räumlich an der Fassade zu befestigen. Ausnahme sind kunsthandwerklich hergestellte Reklameschilder. Diese können fahnenartig an der Fassade befestigt werden. • Geschützte und markenübliche Warendesigns und Signale müssen ebenfalls dem Maßstab der Fassade entsprechen.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 6 UND 6 A BAUGB

SCHUTZFLÄCHE NACH DEM SAARLÄNDISCHEN WASSERGESETZ GEM. § 99 ABS. 4 SVWG	hier: Schutzstreifen von 10 m Breite, gemessen ab Uferlinie. Der Schutzstreifen ist von baulichen Anlagen freizuhalten und naturnah zu bewirtschaften.
GESCHÜTZTE BIOTOPE GEM. § 22 SNG	siehe Plan. hier: Rohrbach westlich von Berschweiler bis in Ortslage; Naturhaier Bach mit Erlen-Walden-Saum (Störung durch Gärten); außerhalb NSG! Biotop-Nr. 65080022: Altsch Bach südlich von Berschweiler; Naturhaier, mäandrierender Bachlauf mit Erlen-Walden-Saum und Bachröhricht (streckenweise Eutrophierungszeiger), in der Aue großflächige mesotrophe Hochstaudenfluren und seggen- und birsenreiche Nasswiesen
DENKMÄLER GEM. § 2 Abs. 1 SDSchG	siehe Plan. hier: Ensemble 'Im Mitaldorf' bestehend aus: - Zahnscheune (1730); im Engsterker 2 - Bauernhaus (1844); im Mitaldorf 4 - Bauernhaus (1832); im Mitaldorf 6 - Bauernhaus (1851); im Mitaldorf 8
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET GEM. § 80 SVWG	siehe Plan. hier: Überschwemmungsgebiet des Alsbaches (festgesetzt mit Verordnung vom 09.04.2002); Die Errichtung von Bauwerken ist nicht zulässig.

- 2002 (BGBl. I S. 3930), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Biokraftstoffquotengesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 geändert (BGBl. I S. 3759)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3166)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 37 vom 01.08.2002, S. 1506), geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2005 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726)
- Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 692) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 692), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1620 vom 06. September 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1694, berichtigt S. 1730)
- Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzgesetzes - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 01. Juni 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) letztmals durch Gesetz vom 05. April 2006 geändert (Amtsblatt des Saarlandes S. 726)
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)
- Landesbauordnung (LBO) Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Baurechts vom 19. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Baurechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1507)
- Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBBodSchG) - Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 960)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**
 - Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Ortsmitte Berschweiler" im Gemeindebezirk Berschweiler (§ 2 Abs. 1 BauGB), beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt.
- Satzungsbeschluss**
 - Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.09.2007 und in die Abwegung einbezogen. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
 - Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.09.2007 den Bebauungsplan "Ortsmitte Berschweiler" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Ausfertigung**
 - Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.
- Bekanntmachung**
 - Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden gem. § 10 BauGB am 12.02.2007 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen öffentlich bekannt gemacht.
 - Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Ortsmitte Berschweiler" in Kraft (§ 10 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung, haben in der Zeit vom 02.07.2007 bis einschließlich 02.08.2007 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden

PLANZEICHENERLÄUTERUNG (NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 6 BauGB und § 5 und 6 BauNVO)	Dorfgebiet Mischgebiet
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 10 - 19 BauNVO) z. B. Z III	Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 22, 23 BauNVO)	Baulinie Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	Straßenverkehrsfläche (Straßenverkehrsraum) Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radwege / Verkehrsbenutzter Bereich - Dorfmitte
5. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)	Trafostation
6. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	Hauptabwasserleitung
7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	Grünflächen (O = öffentlich, P = privat)
8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)	Überschwemmungsgebiet
9. Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 9 BauGB)	Flächen für die Landwirtschaft
10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)	Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (eventuell geschützte Biotope)
11. Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB)	Umgrünung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
12. Sonstige Planzeichen	Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung oder von Bereichen mit unterschiedlichem Maß der baul. Nutzung

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB I.V.M. § 12 BAUGB UND BAUNVO)	
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB	Dorfgebiet, gem. § 5 BauNVO, siehe Plan Mischgebiet, gem. § 6 BauNVO, siehe Plan
1.1 DORFGEBIET - MD	Dorfgebiet, gem. § 5 BauNVO, siehe Plan gem. § 5 Abs. 2 BauNVO: • Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude • Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen • sonstige Wohngebäude • Betriebe zur Erzeugung und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse • Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes • sonstige Gewerbebetriebe • Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke • Gartenbaubetriebe
1.1.1 Zulässige Arten von Nutzungen	gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind • Tankstellen, die im § 5 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind nicht zulässig. gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ist die im § 5 Abs. 3 BauNVO bezeichnete Ausnahmegattung Überschwemmungsgebietes liegen • Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
1.1.2 Nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. bauliche Anlagen	gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind • Tankstellen, die im § 5 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind nicht zulässig. gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ist die im § 5 Abs. 3 BauNVO bezeichnete Ausnahmegattung Überschwemmungsgebietes liegen • Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
1.2 MISCHGEBIET 1 - MI 1	Mischgebiet, gem. § 6 BauNVO, siehe Plan gem. § 6 Abs. 2 BauNVO: • Wohngebäude • Geschäfts- und Bürogebäude • Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes • sonstige Gewerbebetriebe • Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke • Gartenbaubetriebe • Tankstellen Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (eventuell geschützte Biotope)
1.2.1 Zulässige Arten von Nutzungen	gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind • Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2, die außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes ausnahmsweise zugelassen werden können, ausgeschlossen. gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind • Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2, die außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes ausnahmsweise zugelassen werden können, ausgeschlossen.
1.2.2 Nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. bauliche Anlagen	gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind • Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2, die außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes ausnahmsweise zugelassen werden können, ausgeschlossen. gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind • Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2, die außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes ausnahmsweise zugelassen werden können, ausgeschlossen.

1.3 MISCHGEBIET 2 - MI 2	Mischgebiet, gem. § 6 BauNVO, siehe Plan gem. § 6 Abs. 2 BauNVO: • Wohngebäude • Geschäfts- und Bürogebäude • Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes • Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind • Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2, die außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes ausnahmsweise zugelassen werden können, ausgeschlossen. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
1.3.1 Zulässige Arten von Nutzungen	gem. § 6 Abs. 2 BauNVO: • Wohngebäude • Geschäfts- und Bürogebäude • Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes • Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind • Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2, die außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes ausnahmsweise zugelassen werden können, ausgeschlossen. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
1.3.2 Nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. bauliche Anlagen	gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind • Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2, die außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes ausnahmsweise zugelassen werden können, ausgeschlossen. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB	gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan hier: 0,4 - 0,8 im gesamten Planungsgebiet
2.1 Grundflächenzahl	gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan hier: 0,4 - 0,8 im gesamten Planungsgebiet
2.2 Zahl der Vollgeschosse	gem. § 20 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan
3. BAUWEISE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB	gem. § 22 BauNVO siehe Plan. Im gesamten Planungsgebiet wird eine abwechselnde Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Gebiete sowohl unter Einhaltung als auch mit Unterschreitung der einzuhaltenden Grenzabstände errichtet werden. Eine ein- oder beidseitige Grenzabstimmung ist ebenfalls zulässig. Es sind Einzel-, Doppelhauser und Hausgruppen zulässig.
4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB	siehe Plan, hier: Baulinien gem. § 23 Abs. 2 BauNVO • Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
5. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFÄHRTEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB	Nebenanlagen: gem. § 14 BauNVO wird festgesetzt, dass: Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, mit Ausnahme der Teile der Baugruben, die innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. In den Teilen der Baugruben, die innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen, sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO generell unzulässig. Stellplätze und Garagen: gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass: • Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. • Ausnahmsweise sind Garagen und Carports auch außerhalb der überbaubaren Flächen
6. VERKEHRSLÄCHEN UND VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB	siehe Plan. Verkehrsfachsen: hier: alle vorhandenen Straßen Verkehrsfachsen besonderer Zweckbestimmung: hier: Dorfmitte verkehrsbenutzter Bereich hier: Fuß- und Radwege. Die separaten Fuß- und Radwege innerhalb des Planungsgebietes werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.
7. VERSORGUNGSFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB	siehe Plan. hier: Trafostation
8. FÜHRUNG VON VERSORGNUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB	Das Planungsgebiet wird über bestehende Anlagen und Leitungen versorgt. Bei geplanten Baumaßnahmen ist im Vorfeld die genaue Lage mit den jeweiligen Versorgungssträgern abzuklären.
9. GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB	siehe Plan. hier: Private (Hausgärten) und öffentliche Grünflächen
10. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB	siehe Plan. Landwirtschaftliche Nebengebäude sind innerhalb dieser Flächen zulässig.
11. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB	siehe Plan. M1: Der Gewässerstrandstreifen des Rohrbachs ist gem. den Bestimmungen des Saarländischen Wassergesetzes naturnah zu bewirtschaften. Der in diesem Bereich vorhandene Gehölzsaum ist zu erhalten. M2: Die vorhandenen Biototypen im Bereich des Gewässerstrandstreifens des Alsbaches sowie der nachgelagerte Gehölzsaum sind zu erhalten.
12. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB	P1: Im östlichen Teilbereich der öffentlichen Grünfläche sind die drei Lindenbäume auf Dauer zu erhalten. P2: Im westlichen Teilbereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind vorhandene Gehölze mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm, in im Höhe gemessen, zu erhalten.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	siehe Plan
--	------------

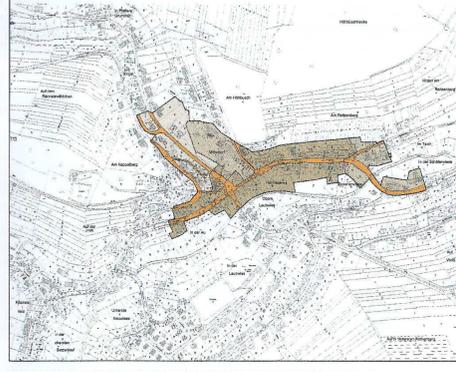
HINWEISE

- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETSVERORDNUNG**
 - Die Bestimmungen der Überschwemmungsgebietsverordnung vom 09.04.2002 über die formliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes im Alsbach, insbesondere § 3 Verbote, genehmigungspflichtige Tatbestände, sind bei allen Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu beachten.
- WASSERHAUSHALTSGESETZ**
 - Auf die Verpflichtung zur Beachtung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Saarländischen Wassergesetzes, insbesondere innerhalb der an Rohrbach und Alsbach einzuhaltenen Gewässerstreifen, wird besonders hingewiesen.
- MUNITIONSFUNDE**
 - Nach Auskunft des Landeskriminalamtes, Dezernat 36, ist im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mit Fundamenten zu rechnen. Dennoch wird empfohlen, Bauarbeiten mit der nötigen Vorsicht durchzuführen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3161)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Plan-
- zeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 98)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren (Infrastrukturverbesserung vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September

LAGERUNG DES PLANGEBIETES



MASZSTAB 1:1000	PROJEKTBEZEICHNUNG MAR-BP-BERSCH-6-070	PLANGROSSE DIN A 0
PLANNUMMER MAR-BP-BERSCH-1	BEARBEITUNGSSTAND SATZUNGSBESCHLUSS 05.09.2007	BEARBEITUNG DIPL.-GEOR. THOMAS EISENHUT DIPL.-ING. WOLFGANG BECKER
GEMEINDE MARPINGEN - GEMEINDEBEZIRK BERSCHWEILER		
BEBAUUNGSPLAN "ORTSMITTE BERSCHWEILER"		
- SATZUNG -		